



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Nahverkehr und Schülerbeförderung	17.05.2022	2022/169

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	öffentlich	20.06.2022

Tagesordnungspunkt 6

Vereinbarung nach § 15 ÖPNV-Gesetz

Beschlussvorschlag

Der Vereinbarung mit den Städten Konstanz, Singen, Radolfzell und Engen über eine angemessene Mittelausstattung nach § 15 ÖPNV-Gesetz wird zugestimmt.

Historie und Sachverhalt

Die Städte Konstanz, Singen, Radolfzell und Engen veranlassen in eigener Regie eine Verkehrsleistung im ÖPNV oder erbringen diese selbst (Stadtverkehr). Damit haben sie auf Anforderung einen Anspruch auf angemessene Mittelausstattung vom Aufgabenträger Landkreis nach dem ÖPNV-Gesetz (§ 15 ÖPNVG). Dies muss jährlich neu beantragt werden.

Bisher wurden nach der alten gesetzlichen Regelung (§ 45 a PBefG) die Mittel direkt an das Verkehrsunternehmen ausbezahlt. Seit der Änderung 2018 werden die Mittel an den Aufgabenträger Landkreis Konstanz bezahlt, der einen Anteil an die Stadtverkehre ausgleicht. Der Ausgleich war gesetzlich geregelt und in der Höhe festgeschrieben. Seit 1. Januar 2021 müssen sich Aufgabenträger und die Städte über den Mittelbedarf verständigen (§ 15 Abs. 4 ÖPNVG in Verbindung mit § 9 ÖPNVG-RV).

Über die angemessene Höhe haben sich die Parteien verständigt. Der von den Städten angemeldete Bedarf ist als sachgerecht anerkannt worden und wird auch künftig gewährt. Eine mögliche Dynamisierung wird den Städten künftig auch angerechnet und anteilig berücksichtigt.

Die Vereinbarung ist vorbehaltlich der Anerkennung des Verwendungsnachweises durch das Verkehrsministerium gefasst, da für die Mittelgewährung unter anderem ein einheitlicher Verbundtarif angewendet werden muss. Die Vereinbarung gilt künftig als Antrag, der dann nicht mehr jährlich neu gestellt werden muss. Sie gilt zunächst bis 2025 und verlängert sich danach jährlich. Grund ist die Evaluierung des neuen Gesetzes.

Anlagen

Anlage 1 - Entwurf Vereinbarung

Art der Aufgabe

Staatliche Aufgabe Selbstverwaltungsaufgabe ↓

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ziel/Kennzahl:

Nr.: ... Bezeichnung: ...

... ...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	875.000 EUR	HH-Jahr 2022
<input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...	
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag		HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...	
Nettoauswirkungen	... EUR	...	

Mittel sind im Haushalt/Entwurf HHJahr 2022 veranschlagt

Die finanziellen Verpflichtungen bestehen schon seit der Umstellung der Förderung nach § 45 a PBefG auf das ÖPNVG. Auf Antrag erhielten die Städte schon immer einen Ausgleich für die Rabattierung der Schülerzeitkarten. Der Landkreis erhält selbst Mittel in Höhe von 5.358.800 EUR (2022) aus § 15 ÖPNVG). Daraus refinanziert sich die Zuweisung an die Städte. Neben diesen Zuweisungen werden auch an andere Verkehrsunternehmen Zuweisungen über eine allgemeine Vorschrift gewährt.